

# ZH\_OBERGERICHT PP220007 vom 5. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP220007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220007)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP220007 du 5 avril 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PP220007 del 5 aprile 2022

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, dem monatlichen Nettoeinkommen der Klägerin von total Fr. 2'959.– stehe ein betriebsrechtlicher Bedarf von total Fr. 2'633.30 gegenüber, der sich wie folgt zusammensetze: Gemäss den von der Klägerin eingereichten Belegen belaufe sich der Mietzins auf Fr. 1'054.–. Die zusätzlich von ihr geltend gemachten Fr. 43.35 würden die Stromkosten betreffen, welche im nachfolgend aufzunehmenden Grundbetrag enthalten seien und nicht zusätzlich berücksichtigt werden könnten. Die Klägerin mache sodann die Prämien für eine nicht weiter belegte Zusatzkrankenversicherung von Fr. 28.70, die Prämien für zwei Rechtsschutzversicherungen von Fr. 48.60 und Steuerbetriebskosten von Fr. 2.– geltend, welche ihr grundsätzlich zuzugestehen seien. Weitere Auslagen führe die Klägerin nicht an. Zur Bestreitung ihrer allgemeinen Lebenshaltungskosten habe die Klägerin Anspruch auf den zivilprozessualen Notbedarf,

- 3 - der aus dem betriebsrechtlichen Grundbetrag von Fr. 1'200.– und einem Zuschlag von 25 %, mithin Fr. 300.–, bestehe. Aufgrund des sich bei Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergebenden monatlichen Überschusses von Fr. 325.70 liege keine Mittellosigkeit in dem Sinne vor, als dass die Klägerin nicht in der Lage wäre, die mutmasslichen Prozesskosten von Fr. 450.– binnen eines Jahres zu tilgen (Urk. 2 S. 2 f.). Die Vorinstanz führte weiter aus, dass die Ansprüche des Gesuchstellers gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung den Ansprüchen gegenüber dem Staat auf unentgeltliche Rechtspflege vorgehen würden. Die Klägerin hätte mit einer belegbaren Anfrage dazumüssen, weshalb ihre Rechtsschutzversicherung nicht für die Prozesskosten aufkomme (Urk. 2 S. 3).

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A\_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

#### **E. 4**

Soweit die als "Ergänzung zur falschen Berechnung" bezeichnete Beschwerde der Klägerin diesen formellen Anforderungen überhaupt genügt, ist sie unbegründet. So macht die Klägerin einerseits sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe die Stromkosten von Fr. 47.35 und die Zusatzversicherung von Fr. 28.70 bei der Bedarfsrechnung nicht berücksichtigt (Urk. 1). Dies, obwohl die Vorinstanz – wie oben dargelegt – zutreffend ausführte, dass die Stromkosten im Grundbetrag enthalten seien und dass die Zusatzversicherung im Bedarf der Klä-

- 4 - gerin angerechnet werde. Die Klägerin setzt sich diesbezüglich nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander. Andererseits rügt die Klägerin, dass sie bei privaten Kreditgebern verschuldet sei und einen Verlustschein habe (Urk. 1). Gemäss Rechtsprechung sind Schulden nur zu berücksichtigen, wenn die regelmässige Bezahlung in Vergangenheit und Zukunft nachgewiesen ist; alte Schulden, die der Gesuchsteller nicht mehr tilgt, bleiben ausser Acht (BGer 5A\_331/2016 vom 29. November 2016, E. 3.2.1 und 3.2.3; BGer 5A\_810/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2.3). Die Klägerin hat weder vor Vorinstanz noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, dass sie die Privatdarlehen am Zurückzahlen sei. Dass aus diesen Privatdarlehen ein Verlustschein resultierte, ist sodann eine neue Tatsachenbehauptung samt neuen Beweismitteln (vgl. Urk. 3/4 [teilweise] und Urk. 3/5), was aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden kann (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt für die erst im Beschwerdeverfahren eingereichten E-Mails der ... Rechtsschutzversicherung (vgl. Urk. 3/6+7) sowie die erst mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Anwaltskosten von monatlich EUR 800.– für einen französischen Anwalt (Urk. 3/8+9; Urk. 1). Sie können als Noven nicht berücksichtigt werden. Zusammenfassend weist die Klägerin in der Beschwerdeschrift keinen Beschwerdegrund (vgl. dazu oben Ziff. 3) nach. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Klägerin die von ihr beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren nicht gewährt werden kann. 6.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), zumal die Kostenfreiheit gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO nur für das erstinstanzliche (Gesuchs-) Verfahren, nicht aber

- 5 - für das Rechtsmittelverfahren gilt (BGE 137 III 470 E. 6.5.5; BGE 140 III 501 E. 4.3.2). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.